

Dein Parlament e.V.

- Satzung -

Erstfassung am 26.01.2019

Letzte Änderung am 27.05.2019

Anzahl der Aktualisierungen: 1

Präambel

Wir brauchen eine Neuauflage nach der Aufklärung von der von Immanuel Kant, damit wir Demokratie an unsere nächsten Generationen erfolgreich vererben können.

Leitsatz der Aufklärung 2.0:

Bedingung 1: Bekomme was du willst.

Bedingung 2: Aber so, dass es für andere gut ist

Erläuterung:

Einerseits:

Im ersten Schritt: Denke zunächst an deine eigenen Optionen und bekomme, was du willst!

Im zweiten Schritt führe folgenden Gedanken: Ist das dann aber so, dass es für andere neutral oder sogar gut ist?

Andererseits mache auch einmal die Umkehrung und denk dich in die Anderen ein:

Haben andere den Willen, etwas für zunächst sich zu erreichen, sodass es für uns oder für dich eher gut, neutral oder eher schlecht ist?

Philosophie und goldene Regel von Sebastian Blume, 02.Januar 2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dein Parlament“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Menschen und Bürgern.
- (2) Seine Ziele sind:
 - Qualitätssicherung zwischen Bürger*Innen und Abgeordneten in ihrer Kommunikation und Austausch
 - die Online und Offline-Distribution von Volks- und Bürgergesetzgebungsverfahren
 - die Verbesserung der Nutzung von parlamentarischen Petitionen
 - die neutrale Vernetzung, Bekanntmachung, Unterstützung und Förderung von Bürgerinitiativen
 - die Beihilfe engagierender Bürger*Innen sich und seine Vorhaben politisch und juristisch zu formulieren
- (3) Seine Ziele sind nicht:
 - die eigenständige Entwicklung von politischen Inhalten seitens des Vereins
 - die einseitige Bewerbung von präferiertem politischem Inhalt

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§60). Der Verein ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. (§ 52 Abs 1 AO)
- (2) Die Förderungen sind insbesondere:
 - die Förderung der Volksbildung (§ 52 Abs 2 S.1 Nr. 7 AO)
 - die Förderung von Kultur (§ 52 Abs 2 S. 1 Nr. 5 AO)
 - die Förderung der Hilfe für politisch Verfolgte (§52 Abs 2 S. 1 Nr. 10 AO)
 - die Förderung des Völkerverständigungsgedankens (§52 Abs 2 S. 1 Nr. 13 AO)
 - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs 2 S. 1 Nr. 24 AO)
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke (§ 52 Abs 2 S. 1 Nr. 25 AO)
- (3) Der Verein ist überparteilich.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

§4 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Bildungsangebot zur mündlichen und schriftlichen **Rhetorik** (Kulturförderung, Volksbildung)
- Veranstaltung von **Politic Slams** (Kulturförderung, Förderung des demokratischen Staatswesens)
- Bildungsangebot zur **Selbstwahrnehmung** und der **Fremdwahrnehmung** (Kulturförderung)
- Bildungsangebot von **Fremdsprachen**, insbesondere den UN-Sprachen, um die Angebote des Vereins durch ein internationales Publikum einer noch größeren Allgemeinheit vom Vereinsangebot profitieren zu lassen (Volksbildung, Völkerverständigungsgedanke)
- Klärung und Erörterung zwischen dem engagierenden Bürger und den Mitgliedern politischer **Staatsorgane** darüber, welche Formalitäten, welche Kommunikation und welche Art der Eingaben am gewinnbringendsten für beide Seiten sind unabhängig vom politischen Inhalt (Förderung des demokratischen Staatswesens)
- Die Allgemeinheit über die Arbeit und Ergebnisse von verschiedensten Bürgerinitiativen informieren (Volksbildung, Förderung des demokratischen Staatswesens, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements)
Die unmittelbare Einflussnahme auf die politisch inhaltliche Arbeit einer Bürgerinitiative wird aber ausgeschlossen zur Wahrung deren unabhängiger Arbeit und zur Sicherung der Qualität der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
- Zusammenkommen von Jugend und Erwachsenen der Bundesländer und internationalen Staaten zum Austausch der Erfahrung mit direkter Demokratie und den Erfahrungen der Arbeit des Vereins (Förderung des Völkerverständigungsgedankens)
- Anleitung zur Erstellung von parlamentarischen Petitionen für politisch Verfolgte (Förderung der Hilfe für politisch Verfolgte)
- Politische Bildung insbesondere zum Petitionswesen, zur Aufstellung bei Wahlen und direkter Demokratie, d.h. die Eingabe von Gesetzen durch die Bürger*innen (Förderung des demokratischen Staatswesens, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements)

Nebenläufig sind weitere Aufgaben möglich, solange sie mit §2 und §3 gedeckt sind.

(2) Der Verein erreicht alle seine Ziele und Aufgaben genannt in Absatz 1 insbesondere durch:

- a) Herausgabe von Zeitschriften
- b) Bereitstellung einer Website
- c) Seminare und Workshops
- d) Vorträge, Wettbewerbe und Vortragswettbewerbe
- e) unentgeltliche Beratungen
- f) Organisation und Durchführung von Stadtrundfahrten und Stadtrundgängen

(3) Die Inhalte stehen im Einklang mit der demokratischen Grundordnung.

§5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind: a) ordentliche Mitglieder b) Fördermitglieder c) Ehrenmitglieder
- (2) Die Eigenschaft als Abgeordneter oder dem Vorsitz eines Parteigremiums ist unverzüglich beim Vorstand anzuzeigen, der dann unwiderruflich die Eigenschaft als Ehrenmitglied zuweist.
- (3) Ordentliche Mitglieder zahlen Beiträge und sind zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt.
- (4) Fördermitglieder zahlen Beiträge und sind zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt, aber weder wahl- noch stimmberechtigt.
- (5) Ehrenmitglieder dürfen keine Beiträge zahlen und sind zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt, aber weder wahl- noch stimmberechtigt.
- (6) Zwischen ordentlichem und Ehrenmitglied kann eine natürliche Person durch schriftliche Anzeige beim Vorstand jederzeit wechseln.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann eine natürliche Person oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
- (2) Der Antrag kann schriftlich per Fax, Email, Internetseite oder per Brief gestellt werden.
- (3) Voraussetzungen für die endgültige Aufnahme sind:
 - die Unterschrift im Aufnahmeantrag bei Fax oder Brief oder dem ersten Zahlungseingang
 - die Angabe über den Wunsch einer Fördermitgliedschaft oder einer ordentlichen Mitgliedschaft.
 - bei natürlichen Personen die Angabe, ob sie über eine Partei ein politisches Amt innehaben oder dem Vorsitz einer Partei oder eines Gremiums beiwohnen
 - die Gemeinnützigkeitsanerkennung beim Finanzamt bei rechtsfähigen juristischen Personen
 - die Verfolgung gemeinnütziger Ziele bei nicht-rechtsfähigen juristischen Personen
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss der Vorstand nicht begründen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Aufgrund der schriftlichen Kündigung durch das Mitglied beim Vorstand oder bei der nächsten Mitgliederversammlung.
- (2) bei Tod eines Mitglieds (natürliche Person) oder der Auflösung eines Mitglieds (juristische Person)
- (3) durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen, insbesondere dann, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen handelt, für den Verein Tätigkeiten außerhalb des Vereinszwecks vornimmt oder durch das Verhalten des Mitglieds das Vertrauensverhältnis zum Verein gefährdet wird. Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss von Vereinsaktivitäten gilt sofort, kann aber durch eine Mitgliederversammlung wieder aufgehoben werden.
- (4) Vom Ausschluss ausgeschlossen sind Gründungsmitglieder.

§8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zahlungsintervalle sind wahlweise monatlich oder kalenderjahresweise.
- (2) Die Höhe des Beitrags legt jedes Mitglied selbst fest.
- (3) Der Beitrag muss mindestens 1 Cent pro Monat betragen und darf 1000 € im Jahr nicht überschreiten.

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandsversammlung

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in allen Angelegenheiten des Vereins entscheiden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 5 Prozent der Mitglieder oder vom Vorstand selbst verlangt wird.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der Satzung des Vereins sind möglich, wenn zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Änderungen von §7 Satz 4 sind nur einstimmig durch Anwesenheit aller ordentlichen Mitglieder möglich inklusive dieses Satzes selbst.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird per Brief, Email oder Fax bekanntgegeben, die den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zugegangen sein muss. Dazu gilt die vom Mitglied als letzte angegebene Adresse.
- (5) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds kann bei erfolgreicher Abstimmung ein nicht-öffentlicher Teil festgelegt werden.
- (6) Alle ordentlichen Mitglieder, die unentschuldig bei Krankheit, Urlaub oder nach Arbeitsrecht zu befreienden Anlässen nicht zur ordentlichen Mitgliederversammlung erscheinen, erwerben automatisch den Status als Fördermitglied.

§11 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er führt die vereinsinternen Verwaltungsgeschäfte.

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person, dem Vorsitzenden, einer zweiten, dem ersten Stellvertreter und höchstens einer dritten Person, dem zweiten Stellvertreter. Für die Zahl der einziehenden Vorstandsmitglieder entscheidet die Anzahl der Kandidaten bei der Wahl zum Vorstand in der Mitgliederversammlung. Die Anzahl der Personen im Vorstand ist gleich die Anzahl der Kandidaten, maximal können aber 3 Personen einziehen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 1 Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (3) Dem Vorstand angehören muss mindestens eine Person, die im Studium „Interaktionsdesign“ oder in einem Modul „Interaktionsdesign“ die Note 1 belegt hat. Dementsprechend darf spätestens der Wahlgang des dritten Vorsitzenden nur aus Interaktionsdesignern bestehen, wenn erster und zweiter Vorsitzender kein Interaktionsdesigner ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Vorstandsmitglieder jederzeit abzurufen.
- (8) Der Vorstand gilt als vollständig, wenn Satz 4 angewandt werden kann und bei Anwendung von Satz 5 der Vorstand mindestens noch 1 Person inne hat. Andernfalls muss der Vorstand neu gewählt werden.
- (9) Vorstandsbeschlüsse müssen mehrstimmig gefasst werden. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind die Vorsitzenden jeweils allein berechtigt.

§12 Protokollführung Mitgliederversammlung und Vorstandsversammlung

- (1) Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandsversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (2) Verlässt ein Protokollant die Sitzung vorzeitig, so unterzeichnet er nach Niederschrift seines letzten Wortes und vor dem Verlassen.
- (3) Satz 2 und 3 gilt für einen notwendig gewordenen Folgeprotokollführer ebenso.
- (4) Das Protokoll ist an alle Organmitglieder innerhalb von 2 Wochen per Brief, Email oder Fax zuzustellen.

§ 13 Gerichtsstand und Auflösung des Vereins

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin-Charlottenburg. Die Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung der Gründungsversammlung in Kraft.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit von 1/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstiger Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 27.05.2019 durch schriftlichen Mitgliederbeschluss angenommen und beschlossen. Sie ist am selben Tag in Kraft getreten.